

# Satzung

## über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Mittagsverpflegung der "Ganztags Hauptschule Lohmar" vom 18.06.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Mittagsverpflegung der "Ganztags Hauptschule Lohmar" beschlossen:

### § 1

#### Kostenbeitrag Mittagstisch

- (1) Die Stadt Lohmar betreibt ab dem Schuljahr 2008/2009 eine Ganztags Hauptschule.
- (2) Die Stadt erhebt, sofern nicht ein Dritter unmittelbar diese Beiträge erhebt, einen Kostenbeitrag für das Mittagessen, der sich am tatsächlich entstehenden Kostenaufwand für das Mittagessen orientiert. Der Essensbeitrag wird monatlich von den Eltern erhoben, die der Stadt eine Ermächtigung zum Einzug des Essensbeitrages von ihrem Konto erteilt haben. Der Essensbeitrag beläuft sich auf 47 €/Monat und ist wie folgt kalkuliert:

$200 \text{ Schultage} \times 2,80 \text{ €/Essen/Schultag} = 560 \text{ € Gesamtessenskosten p. a.}$

$560 \text{ € Gesamtessenskosten p. a.} : 12 \text{ Monate} = 47 \text{ €/Monat}$

- (3) Die Eltern haben monatlich Kostenbeiträge zu den Kosten des Mittagstischs zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Kosten des Mittagessens werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Eltern/Erziehungsberechtigten festgesetzt; die Stadt kann im Einvernehmen mit Dritten festlegen, dass diese die Essensbeiträge eigenverantwortlich kalkulieren und bei den Eltern einziehen.
- (5) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagstisch ist jeweils von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für ein Schuljahr bindend zu erklären.

§ 2

Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

- (1) Die Kostenbeiträge für den Mittagstisch nach dieser Satzung werden jeweils zum Monatsletzten des Monats fällig, an dem die Schülerinnen und Schüler der Ganztags Hauptschule am Mittagstisch teilgenommen haben.
- (2) Rückständige Kostenbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.